

*Einsame*

**Vertrag  
über die Fortsetzung des  
Semester-Tickets**

zwischen

**Studentenwerk Heidelberg  
Marshallhof 1  
69117 Heidelberg**

(im Folgenden "Studentenwerk" genannt)

und

**Rhein-Neckar-Verkehr GmbH  
Möhlstr. 27  
68155 Mannheim**

(im Folgenden "Verkehrsunternehmen" genannt)

und

**Unternehmensgesellschaft  
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH)  
B 1, 3 - 5  
68159 Mannheim  
(im folgenden "VRN" genannt)**

**Präambel**

Im Gebiet des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar in der Zuständigkeit des Studentenwerks Heidelberg kraft Gesetz oder per Vertrag zugeordnete Hochschulen mit Anspruch auf das Semester-Ticket: Universität Heidelberg, Pädagogische Hochschule Heidelberg, Hochschule für jüdische Studien, Heidelberg, Hochschule für Kirchenmusik, Heidelberg.

**§ 1**

**Semester-Ticket**

1. Der VRN räumt berechtigten Studierenden der durch diese Vereinbarung erfassten Hochschulen die Möglichkeit ein, eine für die Dauer eines Semesters gültige Halbjahreskarte, das im weiteren "Semester-Ticket" genannte Ticket, zu erwerben. Das Semester-Ticket ist auf den Namen des/der Studierenden ausgestellt. Es ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen. Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet. Die/der Studierende hat während der Fahrt den Studierendenausweis und einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und diese auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Das Semester-Ticket berechtigt den Inhaber zu beliebigen Fahrten im Gebiet des VRN (Netzkarte) ohne Westpfalz (ehemaliges WVV-Gebiet) in den für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln einschließlich etwaigen Verkehrs, der nur unter Zahlung eines Zuschlages oder Aufpreises benutzt werden kann.

3. Der Verkaufspreis für das Semester-Ticket wird vom VRN festgelegt. Er beträgt ab dem Wintersemester 2009/13/2010/14 12745,00 € pro Semester. In den Folgejahren wird der Verkaufspreis jeweils zum Wintersemester eines jeden Jahres entsprechend der vorangegangenen Preisentwicklung beim MAXX Ticket angepasst.

Kommentar [RS1]: Aktualisierung der Daten.

Bsp.: Ist der MAXX-Ticketpreis im Lauf von zwölf Monaten vor Beginn des Wintersemesters um 1,50 € pro Monat erhöht worden, so erhöht sich der Semester-Ticketpreis um  $6 \times 1,50 \text{ €} = 9,00 \text{ €}$ .

Kommentar [RS2]: Kopplung an MAXX entfällt.

↳ Maxx Ticket

Folgende Semester-Ticketpreise dürfen während der Vertragslaufzeit nicht überschritten werden:

Wintersemester 2014/0/2014/5: 15233,00 €  
Wintersemester 2015/4/2015/6: 16042,00 €  
Wintersemester 2016/2/2017/3: 16854,00 €  
Wintersemester 2017/3/2018/4: 17660,00 €  
Wintersemester 2018/2019: 185,00 €

Kommentar [RS3]: Anpassung der Preisobergrenzen.

Ergibt sich auf Grund des oben dargestellten Berechnungsmechanismus zur Preisfortschreibung beim Semester-Ticketpreis ein Wert, der über den oben festgelegten Preisobergrenzen liegt, wird der Semester-Ticketpreis auf die entsprechende Preisobergrenze gekürzt. Die Differenz zwischen dem nach dem Berechnungsschema ermittelten Preis und der jeweiligen Preisobergrenze wird auf die Folgejahre übertragen.

4. Der VRN ist berechtigt, den Preis des Semester-Tickets über die Preisentwicklung des MAXX-Tickets hinaus alle zwei Jahre bis zu den vorstehend genannten Beträgen zu erhöhen, wenn außergewöhnliche Kostensteigerungen bei den Verkehrsunternehmen dies erforderlich machen.

Das Semester-Ticket gilt jeweils für ein Semester bzw. für sechs Monate. Es wird zu jedem Monatsersten ausgegeben.

Kommentar [S4]: Neu: Ticketkauf zu jedem Monatsersten möglich

5. Das Semester-Ticket gilt jeweils für ein Semester. Maßgeblich für die Gültigkeit sind die Semesterzeiten der jeweiligen Hochschulen. Der Verkauf des Semester-Tickets (Kundenkarte und/oder Wertmarke) erfolgt an den Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens.

6. Der Verkauf des Semester-Tickets (Kundenkarte und/oder Wertmarke) erfolgt an den Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens.

## § 2

### Berechtigte

Berechtigt zum Erwerb des Semester-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an den Hochschulen immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. der Immatrikulationsbescheinigung bei Erstsemestern nachgewiesen. Das Personal des Verkehrsunternehmens ist berechtigt, diese Legitimation nachzuprüfen.

## § 3

### Abend- und Wochenendregelung

1. Abends und am Wochenende wird der Studierendenausweis der Hochschulen in Verbindung mit einer personalisierten Bescheinigung als Fahrausweis anerkannt. Diese Regelung gilt montags bis freitags ab 19:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig für die Nutzung der Verbundverkehrsmittel im Bereich der Waben 125, 105, 135, 145 (Heidelberg, Eppelheim, Dossenheim/Schriesheim und Leimen /Sandhausen /Nußloch).
2. Darüber hinaus gilt montags bis freitags ab 19:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig der Studierendenausweis als Zeitkarte und damit als Grundlage für den Kauf eines Anschlussfahrausweises für Fahrten über das Geltungsgebiet der Abendregelung hinaus gemäß § 6.6 der Beförderungsbedingungen des VRN.
2. Die Abendregelung gilt analog für Studierende, die an einer Heidelberger Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Heidelberg immatrikuliert sind, aber in Mannheim studieren (z. B. medizinische Fakultät Mannheim). Die Nutzung der Verbundverkehrsmittel gilt für die Waben 74, 84, 94 und 104.
3. Die Abendregelung kann von den Studierenden nur mit einer personalisierten Bescheinigung in Anspruch genommen werden, mit welcher die Hochschulen das Bestehen und den Geltungsumfang der Abendregelung in gut lesbarer Form und eindeutig bestätigen. Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis. Für an einer Heidelberger Hochschule immatrikulierte Studierende mit Studienort Heidelberg wird in einer personalisierten Bescheinigung neben dem VRN-Logo das Kennzeichen HD und für Studierende mit Studienort Mannheim das Kennzeichen MA aufgedruckt.

## § 4

### Komplementärfinanzierung des Semester-Tickets

1. Zur Mitfinanzierung des Semester-Tickets entrichtet das Studentenwerk an das Verkehrsunternehmen für jedes Semester eine Zahlung für jeden nach der Beitragsordnung des Studentenwerks zahlungspflichtigen, immatrikulierten Studierenden der Hochschulen (Grundbeitrag). ~~Der Grundbeitrag beträgt für das Wintersemester 2009/2010 15 Euro, ab Sommersemester 2010 17,50 Euro pro Semester. Zur Nachholung der für das Wintersemester 2009/2010 ausgesetzten Grundbeitragsenerhöhung entrichtet das Studentenwerk einmalig einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro an das Verkehrsunternehmen.~~

Der Grundbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2014/15 20,80 Euro.

**Kommentar [S5]:** Grundbeitrag erhöht von 17,50 Euro auf 20,80 Euro pro Semester, entspricht 18,85 %

2. Der Grundbeitrag wird zur Finanzierung der Abendregelung um zusätzliche 5,00 Euro auf 20 Euro (Wintersemester 2009/2010) bzw. 22,50 Euro (ab Sommersemester) 25,80 Euro erhöht.

**Kommentar [S6]:** Grundbeitrag Abendregelung bleibt unverändert.

3. Die Zahlungen sind für das laufende Semester jeweils fällig am 01. Dezember und am 01. Juni eines jeden Jahres. Die in § 4 Abs. 1 genannte Einmalzahlung ist fällig am 01. Dezember 2009.

*↳ Anpassung der Vertragszeit*

## § 5

### Vertragsdauer

Der Vertrag endet zum Ende des Sommersemesters 2014/9.

**Kommentar [S7]:** Anpassung der Jahreszahl.

## § 6

### Außerordentliche Kündigung

1. Das Studentenwerk und die Hochschulen haben das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung der Beitragsbescheid des Studentenwerks im Hinblick auf den Beitragsanteil für das Semester-Ticket als rechtswidrig festgestellt oder aufgehoben wird. Das Recht zur Kündigung besteht unabhängig von der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Es ist unverzüglich nach Verkündung oder wenn keine Verkündung erfolgt, nach Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auszuüben. Die Kündigung ist nur zulässig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Semesters. Hat der Verkauf der Semester-Tickets für das folgende Semester zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen, werden die verkauften Tickets für ungültig erklärt und den Käufern der Kaufpreis zurück erstattet.
2. Die zur Mitfinanzierung des Semester-Tickets vom Studentenwerk zu entrichtenden Zahlungen bleiben von einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unberührt, wenn für diesen Zeitraum keine wirksame Kündigung nach Ziffer 1 erfolgt; Rückzahlungsansprüche für bereits geleistete Zahlungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Der VRN bzw. das Verkehrsunternehmen erhalten das Recht zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn die vereinbarten Geldbeträge gemäß § 3 nicht fristgerecht eingehen.
4. Der VRN bzw. das Verkehrsunternehmen erhalten das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung, sofern es zu Kürzungen bei den Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr (§ 6a AEG, § 45a PBefG) kommt, die über die jetzt bekannten Kürzungen hinausgehen. In diesem Fall kann die Kündigung mit Wirkung zum nachfolgenden Wintersemester spätestens zum 01.06., mit Wirkung zum nachfolgenden Sommersemester spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres erfolgen.
5. Das Studentenwerk und die Hochschulen haben das Recht, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, sofern die Nutzerquote des Semester-Tickets während der Vertragslaufzeit um mehr als 15 %-Punkte absinkt. Als Vergleichsgröße gilt hier die Nutzerquote des Wintersemesters 2008/2009. ~~Diese wird nach Ablauf des Wintersemesters 2008/2009 durch den VRN ermittelt. Die Nutzerquote errechnet sich aus der Gesamtzahl der beitragszahlenden Studierenden an allen Hochschulen, die einen Anspruch auf ein Semester-Ticket haben. Die Kündigungsfristen entsprechen den unter 4. definierten Kündigungsfristen.~~
6. Das Studentenwerk und die Hochschulen haben bei Ablehnung der nach § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung möglichen Erhöhung des Semester-Ticket-Preises das Recht, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungsfristen entsprechen den unter 4. definierten Kündigungsfristen.

**Kommentar [S8]:** Nutzerquote wurde noch nicht ermittelt, die Daten liegen aber vor.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für das Studentenwerk

\_\_\_\_\_

Heidelberg, den.....

Für das Verkehrsunternehmen:

\_\_\_\_\_

Mannheim, den.....

Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (URN GmbH):

\_\_\_\_\_

Rüdiger Schmidt

Mannheim, den .....

Zustimmung:

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH):

\_\_\_\_\_

Volkhard Malik

Mannheim, den .....